

**Haushaltssatzung
der Jagdgenossenschaft Ernst
für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
vom 08.11.2021**

Aufgrund von § 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft Ernst vom 28.11.2011 und des Beschlusses der Jagdgenossen vom 30.11.1995 über die Übertragung der Rechte und Pflichten auf die Gemeinde hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.11.2021 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 beschlossen:

§ 1

Für das Haushaltsjahr werden	<u>2021</u>	<u>2022</u>
die Erträge / Einzahlungen auf	6.000 Euro	6.000 Euro
und die Aufwendungen / Auszahlungen auf	6.000 Euro	6.000 Euro
der Jahresüberschuss auf	0 Euro	0 Euro

festgesetzt.

Ernst, 08.11.2021

Gez. Bernd Schüller (Dienstsiegel)

Bernd Schüller
Ortsbürgermeister

Hinweis

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 der Jagdgenossenschaft Ernst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die nachfolgenden Bestimmungen des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wird hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bernd Schüller, Ortsbürgermeister